

Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsvertrag

Auftraggeber:

Name, Vorname

Anschrift, PLZ, Ort

Auftraggeber / Arbeitssuchender (Legitimationsnachweis – PA oder Pass)

Die Vermittlungskosten betragen: _____ Euro inkl. MwSt.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) ist gültig

Von _____ bis _____ bzw. beantragt am _____

und der:

JobPoint Private Arbeitsvermittlung UG, Sonnenwall 7, 47051 Duisburg

Tel.: 0203 – 5188-6164 Fax: 0203 – 5188-08272

Öffnungszeiten: MO-DO 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Privater Arbeitsvermittler / Auftragnehmer – nachfolgend „Vermittler und/oder Bevollmächtigter“ genannt

§ 1 – Auftragserteilung / Auftragserfüllung / Dauer des Vertrages / Kündigung

Der Auftraggeber beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten nach. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III oder § 16 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, Abs. 6 oder Abs. 7 SGB III.

Hat der Auftraggeber einen Arbeitsvertrag unterschrieben, der durch die Vermittlungstätigkeit der JobPoint Arbeitsvermittlung zustande kam, wird nach 6 Wochen der Beschäftigung die 1. Rate in Höhe von 1000.- Euro inkl. der MwSt. fällig. Die 2. Rate in Höhe von 1000.- Euro inkl. MwSt. bzw. 1500.- Euro inkl. MwSt., wird nach 6 Monaten der Beschäftigung fällig. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 16 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, Abs. 6 oder Abs. 7 SGB III.

Die JobPoint Arbeitsvermittlung UG kann keine Garantie über eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis geben.

Hinweis: Auf Dauer und / oder Laufzeit eines möglichen Arbeitsvertrages, hat der Arbeitsvermittler keinen Einfluss und ist für dessen Ausgestaltung auch nicht verantwortlich zu machen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung (Bewerbungsunterlagen). Alle Bewerbungsunterlagen des Auftraggebers werden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Vertrag endet mit der Vermittlung zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die JobPoint Arbeitsvermittlung UG ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2 – Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. SGB III

Oder § 16 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 45 ff SGB III

Der Auftraggeber ist verpflichtet darauf zu achten, dass der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (**AVGS**) stets die aktuelle Gültigkeit hat. Im Falle des Ablaufens der Gültigkeit des Gutscheines (**AVGS**) sorgt der Auftraggeber ohne Aufforderung durch den Auftragnehmer für die weitere Aktualisierung. Wenn ein schuldhaftes Säumnis bei Wandlung des Vermittlungsgutscheines vorliegt oder das Original des Gutscheines nach geschlossenem Arbeitsvertrag nicht vorgelegt wird, haftet der Auftraggeber in Höhe von 2.000,00 Euro inkl. der MwSt. mindestens jedoch in Höhe des Vermittlungsgutscheines, gegenüber dem Auftragnehmer.

§ 3 – Vergütung

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber bei erfolgreicher Vermittlung einen Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung. Die Vermittlungsvergütung beträgt mindestens 2.000,00 Euro inkl. MwSt., bzw. 2.500,00 Euro inkl. MwSt. mindestens in der Höhe der Vergütung welche im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgezeichnet ist. Der durch die Vermittlung entstandene Anspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, wird bis zur Auszahlung durch die ausstellende Behörde gestundet, sofern die Voraussetzungen für die Abrechnung des Vermittlungsgutscheines gegenüber der ausstellenden Behörde vorliegen. Ist eine Abrechnung gegenüber der ausstellenden Behörde nicht möglich und es liegt kein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor, geht dem Auftragnehmer die Vermittlungsgebühr nicht verlustig. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung obliegt dem Auftraggeber.

Soweit sich gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Mehrwertsteuer ändern, sind diese in diesem Vertrag als berücksichtigt zu bewerten. Diese betrifft insbesondere die Regelung zur Umsatzsteuerpflicht aus der Vermittlungsvergütung.

Die Vergütungsvereinbarung und / oder der geschlossene Arbeitsvermittlungsvertrag hat ab dem 01.04.2012 Gültigkeit und wird unter Bezug auf die § 45 ff SGB III (gültig ab 01.04.2012) geschlossen. Alle Neuregelungen (azav) zum 01.04.2012 schließen diese Vermittlungsvereinbarung ein und ergänzen diesen Vertrag entsprechend.

§ 4 – Vollmacht / Empfangsvollmacht / Handlungsvollmacht (AVGS)

Gegenüber der Agentur für Arbeit (BA) – Jobcenter – Landkreis – Grundsicherungsträger.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer (privater Arbeitsvermittler) ausdrücklich folgende Vollmachten:

- Bevollmächtigungen
- Beantragung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines,
- Beantragung einer Zweitschrift und/oder Duplikat des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines, nachdem die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers nachgewiesen wurde.
- Soweit es sich um die Beantragung einer Zweitschrift und/oder Duplikat des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines handelt, erstreckt sich diese Vollmacht insbesondere auf die Empfangsvollmacht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer, privater Arbeitsvermittler, zur Annahme des Duplikates und/oder Zweitschrift berechtigt. Die ausstellende Behörde wird ausdrücklich angewiesen, etwaige Zweitschriften und/oder Duplikate, unter Vorlage des Nachweises des berechtigten Interesses, direkt an den Auftragnehmer, Privater Arbeitsvermittler, zu übersenden. Die ausstellenden Behörden werden für diesen speziellen Fall von Ihrer Schweigepflicht, und/oder dem Hinweis auf den Datenschutz, entbunden.

§ 5 – Datenschutz

Mit meiner Unterschrift genehmige ich die elektronische Speicherung aller oben stehenden personenbezogenen Daten, als auch aller Daten aus meinen Bewerbungsunterlagen und die Abfrage meiner Beschäftigungsdaten über die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gespeichert, die relevant und nützlich zur Erfüllung unserer geschäftlichen Leistung notwendig sind. Im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung werden Daten von Bewerbern verarbeitet und digitalisiert, sowie an Dritte (Kunde) weitergeben.

§ 6 – Rechte des Auftraggebers

- Der Auftraggeber kann jederzeit seine persönlichen Vorstellungen im Hinblick auf die Vermittlungsaktivitäten mit einbringen. Diese werden abhängig von den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes bestmöglich realisiert.
- Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht sich über erfolgte und zukünftig vorgesehene Aktivitäten zu erkundigen. Er kann zudem vorgeschlagene Arbeitsangebote ablehnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese den zuvor festgelegten Rahmenbedingungen und Vorstellungen widersprechen.
- Der Auftraggeber kann jederzeit einen weiteren Vermittler zur Suche und Mithilfe nach einer Arbeitsstelle beauftragen.

§ 7 – Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Vermittlung relevanten Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.
- Der Auftraggeber muss während der üblichen Büro- und Arbeitszeiten für eine ständige Erreichbarkeit sorgen, sowie jede Einschränkung, Ortsabwesenheit und Krankheit rechtzeitig dem Vermittler mitteilen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer erfolgreichen Vermittlung, gleich durch welchen Vermittler, oder durch welche Aktivität und durch wen veranlasst, dem Auftragnehmer sofort Mitteilung zu machen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei erfolgreicher Vermittlung, den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (**AVGS**) im Original unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages, an den Vermittler zu übersenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftraggeber das o.g. Honorar in Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe und sofort fällig.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle gemeinsam festgelegten Termine wahrzunehmen.

§ 8 – Sonderkündigungsrecht

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den vorliegenden Vertrag, bei Verstoß gegen die in § 7 genannten Pflichten, vorzeitig zu lösen. Ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer ferner zum Ersatz des Sachaufwands gegen Einzelnachweis

§ 9 – Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gilt auch für diese Schriftformklausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Dieser Vermittlungsvertrag wurde mir vom Auftragnehmer in allen Punkten erläutert und von mir verstanden. Mir wurde eine Ausfertigung ausgehändigt. Der Arbeitsvermittlungsvertrag besteht aus insgesamt 3 Seiten. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (1 Seite) der JobPoint Arbeitsvermittlung wurde mir ausgehändigt oder habe ich mir ausgedruckt.

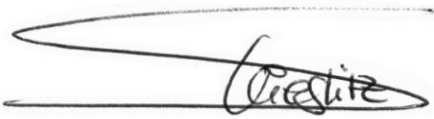
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg.

Duisburg,
Ort

Datum

_____, _____
Ort

Datum



Auftragnehmer

Auftraggeber Arbeitssuchender

Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch die Richtigkeit der Angaben Kenntnisblätter, Vermittlungsprofil.
Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen und verstanden.

Arbeitsvermittlungsvertrag Stand 06.12.2012

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der JobPoint Arbeitsvermittlung UG Gerichtsstand: Duisburg